

## **11. Satzung vom 20.10.2023 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben – Entsorgungssatzung der Stadt Langenau vom 17.03.2000**

Aufgrund von § 46 Abs.4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Langenau am 20.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Satzungsänderung**

§ 9 erhält folgende Fassung:

### **§ 9 Gebührenhöhe**

- a) Die Abfuhrgebühr beträgt je Einsatzstunde des Transportfahrzeugs: von 7 m<sup>3</sup> - 20 m<sup>3</sup> Abwasser 148,75 €/Std.
- b) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 2 Abs.4) beträgt die Abwassergebühr je m<sup>3</sup> Abwasser:
  1. bei Abwasser aus Kleinkläranlagen 37,00 €
  2. bei Abwasser aus geschlossenen Gruben mit häuslichem Abwasser 3,70 €
  3. soweit Abwasser keiner Anlage nach 1. oder 2. Zuzuordnen ist (geschlossene Grube mit nur Fäkalabwasser) 27,75 €
  4. unbelastetes Niederschlagswasser 1,85 €

Angefallene m<sup>3</sup> werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Langenau, den 20.10.2023

Daniel Salemi  
Bürgermeister